

Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule

(Promotionsverordnung)

(Vom 13. Mai 2003)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 18 Absatz 4 sowie 47 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Primarstufe, die Ober-, Real- und Sekundarschule sowie für die Kleinklassen.

² Sie gilt sinngemäss für die Sonderschulen sowie für Privatschulen und den privaten Einzelunterricht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Aufnahme und Promotion an der Kantonsschule.

Art. 2

Schuleintritt

¹ Die Modalitäten zum Schuleintritt richten sich nach Artikel 43 des Bildungsgesetzes.

² Für die Abklärung der Schulreife stützt sich die Kindergartenlehrperson auf die im offiziellen Schuleintrittsbogen festgehaltenen Beobachtungen.

Art. 3

Information der Erziehungsberechtigten

¹ Die Lernenden und die Erziehungsberechtigten werden im ersten Quartal durch die Klassenlehrperson über die Beurteilung, das Promotions- und das Übertrittsverfahren informiert.

² Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten von Lernenden der Primarstufe mindestens einmal jährlich sowie diejenigen von Lernenden der Sekundarstufe I mindestens einmal pro Klassenzug zu einem persönlichen Gespräch über die schulische Standortbestimmung und die individuellen Lernfortschritte ihres Kindes ein.

¹⁾ GS IV B/1/3

³ Die Erziehungsberechtigten werden über die Beurteilung der schulischen Leistungen regelmässig durch Zeugnisse oder in anderen Berichtsformen informiert (Art. 6).

Art. 4

Amtsgeheimnis

Bezüglich der Wahrung des Amtsgeheimnisses gilt Artikel 77 des Gemeindegesetzes¹⁾.

II. Beurteilung der Lernenden

Art. 5

Ganzheitliche und nachvollziehbare Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Lernenden richtet sich nach den Zielen des Lehrplanes. Für die einzelne Beurteilung werden die Lernziele vorgängig durch bestimmte Anforderungen definiert.

² Die ganzheitliche Beurteilung umfasst die Sach-, die Selbst- sowie die Sozialkompetenz.

³ Die Beurteilung der Lernenden muss nachvollziehbar sein.

Art. 6

Abgabe von Zeugnissen; andere Berichtsformen

¹ Die Lernenden erhalten am Ende jeden Semesters ein Zeugnis, das in der Regel mit ihnen besprochen worden ist.

² In den ersten fünf Jahren der Primarstufe kann das erste Semesterzeugnis durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder durch einen schriftlichen Bericht ersetzt werden.

Art. 7

Inhalt der Zeugnisse im Allgemeinen

¹ Die Sachkompetenz wird mit Noten von 6 bis 1 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.

² Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:

- 6 sehr gut, erfüllt mehrheitlich die anspruchsvollen Anforderungen;
- 5 gut, erfüllt teilweise die anspruchsvollen Anforderungen;
- 4 genügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen;
- 3 ungenügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen teilweise nicht;
- 2 schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen mehrheitlich nicht;
- 1 sehr schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen nicht.

¹⁾ GS II E/2

³ Die Selbst- sowie die Sozialkompetenz wird mit den Bezeichnungen sehr gut, gut, genügend und ungenügend beurteilt.

⁴ Bereichsnoten müssen gesetzt werden. Das Erteilen von Fachnoten ist auf der Primarstufe freiwillig, auf der Sekundarstufe I müssen diese gesetzt werden.

⁵ Zusätzliche Unterrichtsfächer werden speziell aufgeführt.

⁶ Auf der Sekundarstufe I werden unentschuldigte Absenzen gemäss der Verordnung über das Absenzenwesen¹⁾ im Zeugnis eingetragen.

Art. 8

Spezielle Zeugnisinhalte

¹ Werden Massnahmen gemäss Artikel 15 Absatz 1 getroffen, so wird das Zeugnis wie folgt ergänzt:

- a. «dispensiert von (Benennung des betr. Faches);
- b. «Fremdsprachigkeit: Keine Beurteilung»;
- c. «Fremdsprachigkeit: Teilweise keine Beurteilung»;
- d. «Legasthenietherapie: In Deutsch keine Beurteilung» oder
- e. «Dyskalkulietherapie: In Mathematik keine Beurteilung».

² Bei ambulanten Fördermassnahmen (Heilpädagogische Schülerhilfe), in der Einführungs- und in der Kleinklasse kann im Zeugnis anstelle einer Note der Vermerk «besucht» mit einer Fussnote «ambulante Fördermassnahme, Einführungs- bzw. Kleinklasse mit individuellem Lernziel» eingetragen werden. In diesem Fall erfolgt die Beurteilung mit einem Lernbericht.

Art. 9

Erstellung, Unterzeichnung und Aufbewahrung von Beurteilungsgrundlagen und Zeugnissen

¹ Für das Erstellen der Zeugnisse werden die offiziellen Dokumente verwendet. Dies gilt auch für die Einführungs- und Kleinklassen sowie bei ambulanten Fördermassnahmen (Heilpädagogische Schülerhilfe), sofern kein Lernbericht erstellt wird (Art. 8 Abs. 2).

² Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

³ Mit der Unterschrift bescheinigen die Erziehungsberechtigten, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben; eine weitere Bedeutung kommt der Unterschrift nicht zu.

⁴ Das Zeugnis ist der Klassenlehrperson zu Beginn des neuen Semesters zurückzugeben. Es wird von der Lehrperson verschlossen aufbewahrt.

⁵ Die Beobachtungs- bzw. die Beurteilungsgrundlagen zur Sach-, Selbst- sowie zur Sozialkompetenz, welche nicht in den Besitz der Lernenden übergehen, bleiben bis zum Ablauf der Fristen für ein allfälliges Beschwerdeverfahren im Besitz der Klassenlehrperson.

¹⁾ GS IV B/31/2

⁶ Die Schule gewährleistet mindestens bis zehn Jahre nach Schulaustritt die Abgabe von Kopien der Zeugnisse.

III. Promotion der Lernenden

Art. 10

Promotionsformen

Es wird zwischen definitiver Promotion, provisorischer Promotion und Nicht-promotion unterschieden.

Art. 11

Promotionsbedingungen

¹ Promoviert wird, wer gestützt auf die ganzheitliche Beurteilung die Lernziele erreicht hat.

² Für die Promotion zählen in der Sachkompetenz die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Fach- bzw. Bereichsnoten.

³ Die Lernenden sind unter Vorbehalt von Absatz 1 definitiv promoviert, wenn sie die erforderlichen Noten bzw. Notensummen erreichen.

Art. 12

Definitive Promotion an der Primarstufe

¹ Für die Promotion zählen in der Sachkompetenz die folgenden vier Fach- bzw. Bereichsnoten:

- Sprache: Deutsch;
- Mathematik;
- Mensch und Umwelt;
- Gestalten, Musik, Sport.

² Die Lernenden sind unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 1 definitiv promoviert, wenn die Notensumme mindestens 16 beträgt und nicht mehr als ein Bereich ungenügend ist.

Art. 13

Definitive Promotion an der Sekundarstufe I

Für die Promotion zählen in der Sachkompetenz:

- a. an der Ober- und Realschule die folgenden vier Bereichsnoten:
- Sprache: Durchschnitt von Deutsch, Französisch oder Englisch, wobei Deutsch doppelt zählt,
 - Mathematik,
 - Mensch und Umwelt,
 - Gestalten, Musik, Sport;

Lernende der Ober- und Realschule sind unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 1 definitiv promoviert, wenn die Notensumme mindestens 16 beträgt und nicht mehr als ein Bereich ungenügend ist;

b. an der Sekundarschule die folgenden fünf Fach- bzw. Bereichsnoten:

- Sprache: Deutsch,
- Fremdsprachen: Durchschnitt von Französisch und Englisch,
- Mathematik, wobei diese Note doppelt zählt,
- Mensch und Umwelt,
- Gestalten, Musik, Sport;

Lernende der Sekundarschule sind unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 1 definitiv promoviert, wenn die Notensumme mindestens 24 beträgt und nicht mehr als ein Bereich ungenügend ist.

Art. 14

Provisorische Promotion; Nichtpromotion

¹ Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, werden Lernende provisorisch promoviert.

² Bei provisorischer Promotion ist die Rückversetzung oder die Versetzung in einen weniger anspruchsvollen Schultyp mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

³ Sind beim nächsten Promotions- resp. Zeugnistermin die Promotionsbedingungen wiederum nicht erfüllt, erfolgt Nichtpromotion.

⁴ Bei Nichtpromotion werden die Lernenden rückversetzt. Sie werden definitiv in die neue Klasse aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Versetzung in einen weniger anspruchsvollen Schultyp, ambulante Fördermassnahmen gemäss den einschlägigen Bestimmungen oder die Zuweisung in eine Kleinklasse gemäss Artikel 13 Buchstabe *b* der Schulverordnung¹⁾.

⁵ Eine Nichtpromotion ohne vorgängige provisorische Promotion ist in Ausnahmefällen im ersten Semester der ersten Primarklasse möglich, wenn bereits die Einschulung unter Vorbehalten erfolgte.

Art. 15

Sonderfälle der Promotion

¹ In besonderen Fällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Klassenlehrperson wegen Fremdsprachigkeit, wegen Fördermassnahmen oder bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen folgende, in der Regel nicht länger als auf drei Jahre befristete Anordnungen treffen: Lernzielbefreiung, Fachdispensation, Notendispensation sowie Verlängerung der provisorischen Aufnahme in einen Schultyp der Sekundarstufe I (Art. 20). In schwierigen Fällen ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

² Lernende, welche durch Deutschunterricht für Fremdsprachige, durch den Besuch der Intensiv- bzw. der Integrationsklasse, durch Fördermassnahmen

¹⁾ GS IV B/31/1

oder durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt werden, können auf Antrag der Klassenlehrperson auch dann in die nächst höhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie die Promotionsbedingungen nicht erfüllen.

³ Lernende, welche durch ambulante Fördermassnahmen (Heilpädagogische Schülerhilfe) oder in Kleinklassen unterstützt werden, steigen in der Regel in die nächst höhere Klasse auf.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 21 betreffend die Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarstufe I.

Art. 16

Promotionsantrag, Promotionsverfügung

¹ Der Promotionsantrag an die zuständige Schulbehörde erfolgt durch die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit allen beteiligten Lehrpersonen.

² Ein Antrag auf provisorische Promotion oder Nichtpromotion muss mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

³ Die Schulbehörde entscheidet im ersten Semester spätestens eine Woche, im zweiten Semester spätestens drei Wochen vor Semesterschluss über den Promotionsantrag.

⁴ Die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion muss den Erziehungsberechtigten durch die Schulbehörden mittels schriftlicher Verfügung mitgeteilt werden.

Art. 17

Rückversetzung bei definitiver Promotion und Überspringen von Klassen

¹ Die Rückversetzung trotz definitiver Promotion wird gestattet, sofern gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Gründe dafür sprechen. Ueber entsprechende Anträge der Erziehungsberechtigten entscheidet die zuständige Schulbehörde nach Anhörung der Klassenlehrperson. Im Bedarfsfall kann der Schulpsychologische Dienst oder die Schulärztin, der Schularzt beigezogen werden.

² Die Rückversetzung am Ende der sechsten Primarklasse trotz definitiver Promotion wird nur ausnahmsweise gestattet, wenn diese Massnahme aus Gründen gemäss Absatz 1 im Einzelfall geeigneter ist, als die Zuweisung in einen Schultyp der Sekundarstufe I.

³ Das Überspringen einer Klasse richtet sich nach der Verordnung über die Förderangebote¹⁾.

¹⁾ GS IV B/12/2

IV. Übertritt an die Sekundarstufe I

Art. 18

Orientierung der Erziehungsberechtigten; Zuweisung

¹ Im Laufe des ersten Semesters der sechsten Klasse orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten über das Übertrittsverfahren. Mit dem Zeugnis des ersten Semesters informiert sie die Erziehungsberechtigten darüber, welcher Schultyp der Sekundarstufe I für ihr Kind grundsätzlich geeignet ist.

² Gegen Ende des dritten Schulquartals teilt die Klassenlehrperson der Schulbehörde mit, welchem Schultyp die Lernenden zugewiesen werden können. Die Schulbehörde prüft die Zuweisungsvorschläge und kann die Klassenlehrperson dazu beiziehen. Die Schulbehörde teilt den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid schriftlich mit.

³ Der Übertritt in die Sekundarstufe I ist grundsätzlich prüfungsfrei. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Aufnahmereglement der Kantonsschule¹⁾.

Art. 19

Verfahren bei anderslautendem Wunsch der Erziehungsberechtigten

¹ Gehen die Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsentscheid nicht einig, so können sie ihr Kind innert zehn Tagen schriftlich bei der Schulbehörde für den gewünschten Schultyp anmelden.

² Lernende, die aufgrund einer solchen Anmeldung in einen anspruchsvollen Schultyp eintreten möchten, haben sich der Einspracheprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung wird zentral vorbereitet und grundsätzlich dezentral durchgeführt; die zuständigen Behörden können zentrale Prüfungen vereinbaren; solche können auch vom Departement für Bildung und Kultur angeordnet werden.

³ Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch die Behörde der aufnehmenden Schule.

Art. 20

Aufnahme in die Sekundarstufe I

Die Aufnahme in einen Schultyp der Sekundarstufe I für das erste Semester ist grundsätzlich provisorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Aufnahmereglement der Kantonsschule.

¹⁾ GS IV B/4/4

Art. 21

Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarstufe I

¹ Auf Antrag der Klassenlehrperson können Lernende der Ober- oder der Realschule in einen anspruchsvolleren Schultyp versetzt werden. In der Regel wird das Schuljahr im anspruchsvolleren Schultyp wiederholt. Dies gilt sinngemäss für Lernende der Kleinklasse der Sekundarstufe I.

² In besonderen Fällen kann die Klassenlehrperson jederzeit eine Versetzung in einen anspruchsvolleren Schultyp beantragen.

³ Wer in der Real- oder Sekundarschule nicht promoviert ist, wird grundsätzlich im selben Schultyp rückversetzt. Die Klassenlehrperson kann die Versetzung in den weniger anspruchsvollen Schultyp beantragen.

⁴ Über die Anträge gemäss den voranstehenden Absätzen entscheidet die Schulbehörde.

⁵ Wünschen die Erziehungsberechtigten ohne entsprechenden Antrag der Klassenlehrperson (Abs. 1) einen Wechsel am Ende eines Schuljahres der Ober- oder der Realschule in eine Klasse des nächst anspruchsvolleren Schultyps, so haben sich die Lernenden einer Einspracheprüfung gemäss Artikel 19 Absatz 2 zu unterziehen.

V. Rechtsschutz; Schlussbestimmung

Art. 22

Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen

Die Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen richten sich nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

Art. 23

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

² Sie ersetzt die Promotionsordnung für die Volksschule vom 18. Juni 1990.

Änderung der Verordnung:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 19 Abs. 2 in Kraft ab LG 2006